



## **Verhaltenskodex - Richtlinien der Evang.-Ref. Landeskirche Uri**

### **Vorbemerkung**

Eine gute Atmosphäre und gesunder, respektvoller gegenseitiger Umgang ist uns bei der Evang.-Ref. Landeskirche Uri wichtig und jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, egal ob angestellt oder freiwillig, Aushilfen und Behördenmitglieder und vor allem die Besuchenden unserer Kirche sollen sich hier wohlfühlen, respektiert und geschätzt werden. Eine gute Atmosphäre kann aber durch unangebrachtes Verhalten (Mobbing, Belästigung usw.) beeinträchtigt werden. Solches Verhalten kann nicht toleriert werden. Es ist uns ein Anliegen, die persönliche Integrität unserer Mitarbeitenden und Besuchenden zu schützen. Dabei gilt unsere besondere Aufmerksamkeit den uns anvertrauten Personen (Kinder und Jugendliche), welche den vollumfänglichen Schutz verdienen. Dazu wollen wir alle unseren Beitrag leisten. Unsere Richtlinien sind ein Wegweiser dazu.

### **1 Zweck**

Die folgenden Richtlinien haben zum Zweck, die Mitarbeitenden, Besuchenden und anvertrauten Personen vor Verletzungen der persönlichen Integrität jeglicher Art wie Diskriminierung, sexueller Belästigung, Mobbing und Gewalt im Rahmen unserer Tätigkeit zu schützen.

Sie beschreiben:

- Problematisches und inakzeptables Verhalten
- Verantwortung von Kirchenrat, verantwortlichen Personen und Mitarbeitenden in Bezug auf den Schutz der persönlichen Integrität untereinander, gegenüber den Besuchenden und anvertrauten Personen
- Vorgehen bei auftretenden Problemen

### **2 Geltungsbereich**

Sie gelten für alle Behördenmitglieder und Mitarbeitende (festangestellte und freiwillige) der Evang.-Ref. Landeskirche Uri. Als Mitarbeitende gelten auch externe Mitarbeitende (Aushilfen).

### **3 Problematisches und inakzeptables Verhalten**

Folgende Formen von problematischem Verhalten werden unterschieden.

#### **3.1 Mobbing**

Als Mobbing (man spricht auch von Belästigung oder von psychischer Gewalt) wird ein systematisches, mehrfach wiederholtes, unangemessenes Verhalten über längere Zeit andauerndes und ohne begründeten Anlass erfolgendes Ausgrenzen gegenüber eines Gruppenmitglieds durch die eigene Gruppe oder durch

einzelne Gruppenmitglieder bezeichnet mit dem Ziel, die belästigte Person zu schikanieren, zu demütigen, zu bedrohen oder ihre Würde zu beeinträchtigen. Das Mobbingverhalten kann sowohl verbale als auch körperliche Angriffe beinhalten, ebenso aber auch subtilere Formen wie soziale Ausgrenzung.

### **3.2 Sexuelle Belästigung**

Als sexuelle Belästigung gilt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das von einer Seite unerwünscht ist und eine Person in ihrer Würde verletzt. Ein besonderes Augenmerk ist dabei den Handlungen gegenüber den anvertrauten Personen zu widmen, da diese die Grenzen nicht immer erkennen können.

Als sexuelle Belästigung gelten wiederholte vorsätzliche körperliche Annäherungen inkl. nicht gewünschter Berührungen, die zufällig erscheinen. Unangemessene und unerwünschte Briefe, E-Mails, Anrufe, Nachrichten (z.B. SMS oder durch Überbringung Drittpersonen) oder Geschenke. Sexuelle Anspielungen, obszöne Witze, Gesten und Kommentare. Nachstellen, Auflauern, Verfolgen oder Bedrängen (Stalking). Auskundschaften des Tagesablaufs der bedrängten Person. Ausfragen und Kontaktaufnahme über Drittpersonen.

### **3.3 Diskriminierung**

Als Diskriminierung gilt jede Äusserung oder Handlung, die darauf abzielt, eine Person aufgrund ihrer Herkunft, Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ohne sachlichen Grund zu benachteiligen, ungleich zu behandeln oder in ihrem Wert herabzusetzen.

## **4 Verantwortung von Kirchenrat, verantwortlichen Personen und Mitarbeitenden in Bezug auf den Schutz der persönlichen Integrität untereinander, gegenüber den Besuchenden und anvertrauten Personen**

Sämtliche im Dienst der Kirche stehenden Personen stehen in der Verantwortung gegenüber sämtlichen anderen Personen. Wir wollen aufmerksam unterwegs sein. Dabei ist gesundes Augenmerk anzuwenden.

Personen, welche im direkten Dienst für Kinder und Jugendliche stehen, haben vor Aufnahme der Arbeit, und danach alle drei Jahre, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister beizubringen. Die Kosten dafür übernimmt die Kirche.

## **5 Vorgehen bei auftretenden Problemen**

Für eine betroffene Person kann es mitunter schwierig sein, den «richtigen» Weg für das weitere Vorgehen zu erkennen. Wichtig ist, dass Hilfe bzw. Beratung geholt wird. Unter den Teppich der Verschwiegenheit zu kehren ist der falsche Weg.

Je nach Fall wird folgende Kaskade vorgeschlagen

- Gespräch suchen mit der direkt vorgesetzten Person
- Gespräch suchen mit dem Präsidium des Kirchenrats
- Gespräch suchen mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

- Gespräch suchen mit der vom Kirchenrat dafür bestimmten Person
- Gespräch suchen mit der Opferberatung Schwyz-Uri

## 6 Spezielle Fälle

Kommen Personen, welche im Dienst der Kirche stehen, durch ihre Aufgaben zu Informationen von anberohlenen Personen, welche auf ein problematisches und inakzeptables Verhalten hinweisen, ist die dafür vom Kirchenrat bestimmte Person umgehend zu informieren. Gemeinsam bestimmen sie, welcher Weg zu beschreiten ist. Das können die Eltern, die KESB (z.B. Verwahrlosung), oder die Meldestelle Opferberatung Schwyz-Uri sein. Die Polizei ist erst beizuziehen, wenn die Meldestelle Opferberatung Schwyz-Uri dies empfiehlt.

## 7 Meldestelle Opferberatung Schwyz-Uri

Die **Opferberatung Schwyz-Uri** steht für Fragen, Meldungen und Beratungen bei einem Verdacht oder einer erfolgten Verletzung der körperlichen oder spirituellen Integrität zur Verfügung.

Die Beratungspersonen unterstehen der Schweigepflicht und stehen den Ratsuchenden unterstützend und kostenlos zur Verfügung. Sie beraten und können Rechtshilfe vermitteln.

Telefon 041 857 07 42 / [www.opferberatung-sz-ur.ch](http://www.opferberatung-sz-ur.ch) / [info@opferberatung-sz-ur.ch](mailto:info@opferberatung-sz-ur.ch)

Beschlossen durch den Kirchenrat an der Sitzung vom 30. August 2024.